Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke
ZA 1.2 – Waffenrecht
Marienstraße 82
32425 Minden

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Do.: 08.00-12.00h und Do. 14.00-18.00h
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Erreichbarkeiten:
Telefon: 0571/8866-2125
Telefax: 0571/8866-2299
Email:
waffenbuero.minden@polizei.nrw.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe*
Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)	Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)	
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum / Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer	Telefon (freiwillige Angabe)
Postleitzahl, Wohnort und Kreis	Email (freiwillige Angabe)

Nebenwohnung(en)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:

(Jahr/e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Wurde Ihnen bereits ein(e)		Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
☐	Jahresjagdschein			
☐	Waffenbesitzkarte(n)			
☐	Waffenschein			

ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)

Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG? (siehe nächste Seite)

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

*Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBl. I S 4000)

§ 5 Waffengesetz:

" *(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die*

2. Mitglied

a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit des Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

waren, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, geben die Sachbearbeiter/ innen der Kreispolizeibehörde gerne Auskunft.

Hinweise
Bitte sorgfältig durchlesen

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein" gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem auf der Waffe eingeschlagenem Zulassungszeichen

Für das **Führen** dieser Waffen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen **Kleinen Waffenschein**. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Pass.
Das Führen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.
Der **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.
Verboten ist das **Schießen** außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands.
Dieses gilt auch an Sylvester.

Wer eine dieser Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Für Luftdruck-, Federdruck- und CO_2 -Waffen mit Zulassungszeichen besitzt der Kleine Waffenschein keine Gültigkeit.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins beträgt 55,-- Euro. Diese wird mit einem separaten Gebührenbescheid erhoben. Sehen Sie daher bitte vorerst von einer Überweisung ab, bis Sie dazu aufgefordert werden. Ihren Antrag senden Sie bitte an die o.g. Anschrift.